

Erweiterung Gewerbegebiet Gemeinde Bernried, Landkreis WM

Naturschutzfachliche/-rechtliche Bewertung

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Nach § 39 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen,
- Ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Abb. 1: rot – Umgriff Erweiterung Gewerbegebiet, Stand 9/2019

Das Gelände (Abb. 1) wurde am 07.10.2019 begangen. Zu diesem Zeitpunkt war eine Wegegrundstruktur und ein Ansatz von Entwässerungssystem erstellt, inklusive eines Auffangbeckens im Südosten (Abb. 2). Es handelt sich um einen Teil der Würm-Grundmoränenlandschaft mit bewegter Oberflächenstruktur. Die lehmige Grundmoränentextur bedingt nährstoffreiche, frische bis feuchte bzw. wechsel-, sicker- oder staunasse Böden. Die Waldinsel im Südwesten fußt auf einer Geländekuppe. Die Westgrenze des Erweiterungsumgriffs des Gewerbegebiets liegt

im Zentrum einer nassen Senke mit mineralisiertem Niedermoortorf. Aus dieser Senke und dem im Westen angrenzenden, quelligen Gelände entspringt der nach Südosten ablaufende Rußgraben, in den das erstellte Entwässerungssystem abgeleitet wird.



Abb. 2: schwarz – nasse Senke mit mineralisiertem Niedermoortorf, weiß – frisch angelegte Entwässerungsgräben mit Auffangbecken, hellblau – tiefe, frisch angelegte, gut bespannte Entwässerungsrinne, mittelblau – natürlicher Graben (Rußgraben)

Der Wiesenanteil des Planungsumgriffs besteht aus mehr oder weniger intensiv genutztem Grünland, im Nordwesten wohl auch Saatgrünland. Im Trauf der Waldinsel und am Waldrand im Südwesten (Wald aus Schwarzerle, Traubenkirsche und Faulbaum mit zentralem Nutzungsrelikt der Pfeifengraswiesen) zeigen sich wenige Relikte ursprünglich typischer Vegetation der nassen Wiesen und Staudenfluren, wie Kohldistel, Kuckuckslichtnelke und Waldziest.

Die Waldinsel zeigt erhöhte naturschutzfachliche Wertigkeit aufgrund ihres hohen Alt- und z.T. Totholzanteils (auch Spechthöhlen), rotbuchendominiert mit starker Buchen-Naturverjüngung, und ihrer Charakteristika als wasserüberschüssiger Waldmeister-Buchenwald mit Anklängen von Rundblattlabkraut-Tannenwald (beide FFH-Lebensraumtyp 9130) und ist erhaltenswert.

Bei Aushub und Formung des Auffangbeckens und des ableitenden Grabens wurde in sehr feinkörniges Sediment, möglicherweise Flinz, vorgestoßen. Dabei sind

erhebliche Feinsedimentfrachten in den nachfolgenden Rußgraben eingetragen worden und bildeten am Tag des Ortstermins eine sich nach bachabwärts zwar verringernde, aber praktisch bis zum Starnberger See nachvollziehbare Sedimentdecke auf der Kiessohle des Bachs. Aus den Oberläufen von Martelsgraben und Kalkgraben, deren Unterläufe im Ortsbereich Tutzing (6 km entfernt) liegen, nennt die ASK immerhin Vorkommen von

Libellen

Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*) RL By 3

Eintagsfliegen

Baetis muticus

Glashaft (*Baetis rhodani*)

Centroptilum luteolum

Aderhaft (*Ecdyonurus venosus*)

Electrogena lateralis

RL By 3

Fransen-Eintagsfliege (*Habrophlebia lauta*)

Gefleckter Aderhaft (*Rhithrogena semicolorata*)

Steinfliegen

Kurzflügelige Uferfliege (*Brachyptera risi*)

Nemoura flexuosa

Großer Uferbold (*Perla marginata*)

RL By 3

Köcherfliegen

Quell-Köcherfliege (*Crunoecia irrorata*)

“Wassergeistchen” (*Hydropsyche tenuis*)

Gezähntfühlerige Köcherfliege (*Odontocerum albicorne*)

Philopotamus ludificatus

Plectrocnemia conspersa

Potamophylax cingulatus

Silo pallipes

Wormaldia occipitalis

Wasserwanzen

Großer Bachläufer (*Velia caprai*)

Wasserkäfer

Anacaena globules

Anacaena lutescens

Deronectes platynotus

RL By 3

Hydraena gracilis

Hydraena nigrita

RL By 3

Hydraena polita

RL By 3

Hydraena truncata

Hydroporus discretus

Limnius perrisi

Mollusken

Kleine Sumpfschnecke (*Galba truncatula*)

Ein Vorkommen gefährdeter Makrozoobenthos-Arten ist somit auch im Rußgraben nicht auszuschließen. Die Lebensgemeinschaft ist zwar an Hochwasserabflüsse, nicht aber an längere Überstauung mit Feinsedimentakkumulation angepasst. Im Sinne der naturschutzfachlichen Wertigkeit sollte deshalb für den weiteren Betrieb des Auffangbeckens geprüft werden, entsprechende Sedimentfrachten einzugrenzen und überhaupt auf mögliches toxisches Potential des abgeleiteten Wassers zu achten.

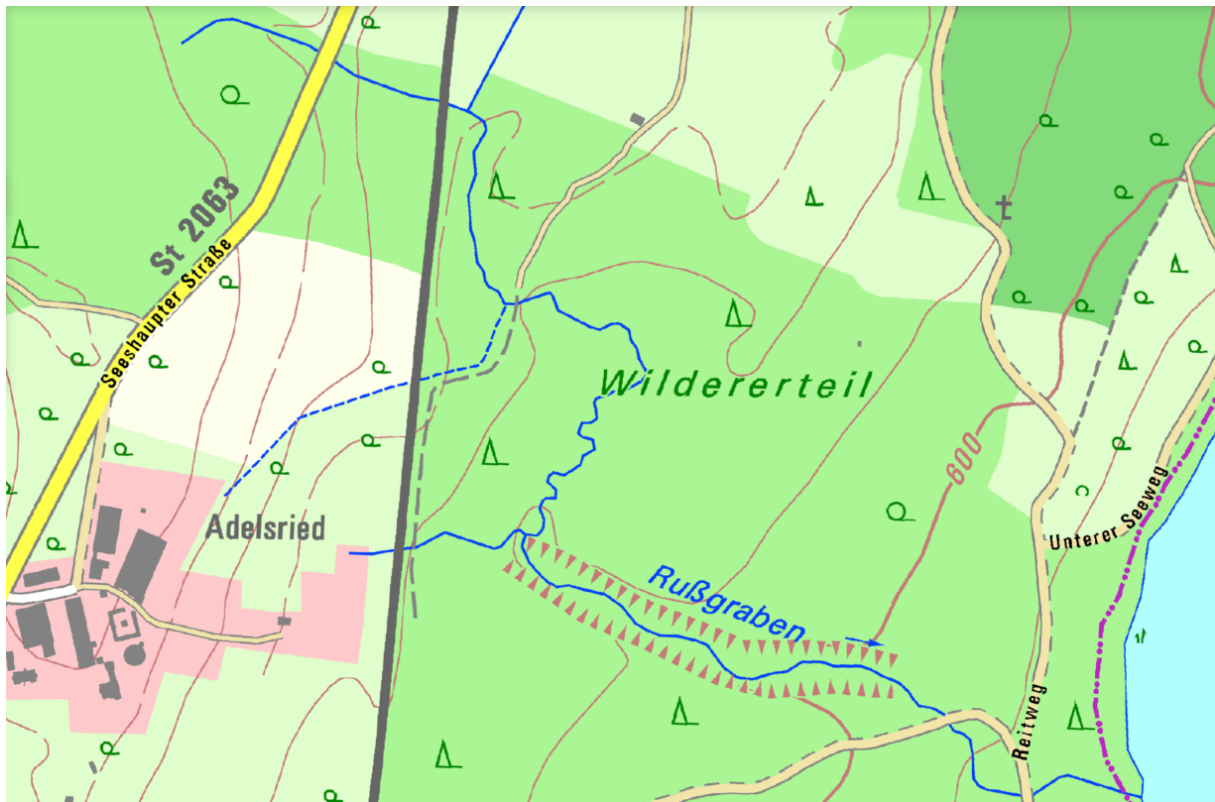


Abb. 3: Verlauf des Rußgrabens mit dem Quellgebiet im Bereich und Umfeld der geplanten Gewerbegebietserweiterung.